

▼ M16

KAPITEL 28:

MUSTER DER veterinär-/AMTLICHEN BESCHEINIGUNG FÜR DEN EINGANG IN DIE UNION VON LEBENDEN FISCHEN, LEBENDEN KREBSTIEREN UND AUS DIESEN TIEREN GEWONNENEN ERZEUGNISSEN TIERISCHEN URSPRUNGS, DIE FÜR DEN MENSCHLICHEN VERZEHRE BESTIMMT SIND (MUSTER FISH-CRUST-HC)

LAND		Veterinär-/amtliche Bescheinigung für die EU				
Teil I: Beschreibung der Sendung	I.1. Versender/Ausführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.2. Bezugsnummer der Bescheinigung	I.2a. IMSOC-Bezugsnummer			
		I.3. Zuständige oberste Behörde	QR-Code			
		I.4. Zuständige örtliche Behörde				
	I.5. Empfänger/Einführer Name Anschrift Land ISO-Ländercode	I.6. Für die Sendung verantwortlicher Unternehmer Name Anschrift Land ISO-Ländercode				
	I.7. Herkunftsland	ISO-Ländercode	I.9. Bestimmungsland		ISO-Ländercode	
	I.8. Herkunftsregion	Code	I.10. Bestimmungsregion		Code	
	I.11. Versandort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode	I.12. Bestimmungsort Name Registrierungs-/Zulassungsnr. Anschrift Land ISO-Ländercode				
	I.13. Verladeort	I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports				
	I.15. Transportmittel ☐ Flugzeug ☐ Schiff ☐ Eisenbahn ☐ Straßenfahrzeug Kennzeichen	I.16. Eingangsgrenzkontrollstelle I.17. Begleitdokumente Art Code Land Bezugsnummer des Handelspapiers ISO-Ländercode				
	I.18. Beförderungsbedingungen		☐ Umgebungstemperatur	☐ Gekühlt	☐ Gefroren	
I.19. Transportbehälter-/Containernummer /Plombennummer Transportbehälter-/Container-Nr. Plombennummer						
I.20. Zertifiziert als/für ☐ Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr ☐ Konservenindustrie ☐ Weiterverarbeitung ☐ Zum menschlichen Verzehr bestimmte lebende Wassertiere						
I.21. ☐ Zur Durchfuhr Drittland ISO-Ländercode		I.22. ☐ Für den Binnenmarkt				
I.23.						
I.24. Gesamtzahl der Packstücke		I.25. Gesamtmenge		I.26. Gesamtnettogewicht/Gesamtbruttogewicht (kg)		
I.27. Beschreibung der Sendung						
KN-Code	Tierart	Kühlager	Art der Verpackung	Nettogewicht		
☐ Endverbraucher	Art der Behandlung Datum der Gewinnung/ Erzeugung	Art der Ware Herstellungsbetrieb	Anzahl Packstücke	Chargen-Nr.		

▼ M16

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

	II. Gesundheitsinformationen	II.a Bezugsnummer der Bescheinigung	II.b IMSOC-Bezugsnummer
Teil II: Bescheinigung	⁽¹⁾ [II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung (zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der lebenden Fische, lebenden Krebstiere oder der Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus diesen Tieren ist) Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vertraut zu sein, bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse ⁽²⁾ in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erzeugt wurden, und bescheinigt insbesondere Folgendes: a) Sie wurden in Drittländern oder Drittlandsgebieten gewonnen, die am Datum der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung für den Eingang von Fischereierzeugnissen in die Union zugelassen und in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 der Kommission gelistet sind. b) Sie kommen aus Betrieben, die allgemeine Hygieneanforderungen befolgen und ein auf dem System der Gefahrenanalyse und kritischen Kontrollpunkte (HACCP) basierendes Programm gemäß Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 durchführen, regelmäßig von den zuständigen Behörden kontrolliert werden und als in der Union zugelassener Betrieb geführt sind. c) Sie wurden gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I bis IV der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gefangen und an Bord von Schiffen hygienisch einwandfrei gehandhabt, angelandet, gehandhabt und ggf. zubereitet, verarbeitet, eingefroren und aufgetaut. d) Sie wurden nicht in Laderäumen, Tanks oder Containern gelagert, die für andere Zwecke als die Herstellung oder Lagerung von Fischereierzeugnissen oder beide genutzt wurden. e) Sie genügen den Hygienenormen gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 sowie den einschlägigen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 2073/2005 der Kommission. f) Sie wurden gemäß Anhang III Abschnitt VIII Kapitel VI bis VIII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt, gelagert und befördert. g) Sie wurden gemäß Anhang II Abschnitt I der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 gekennzeichnet. h) Sie wurden mit zufriedenstellenden Ergebnissen den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 67 bis 71 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/627 der Kommission unterzogen. ⁽⁵⁾ Entweder: [i] Sie entsprechen den von dem gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2022/2292 der Kommission vorgelegten Kontrollplan vorgesehenen Garantien für die Aquakultur, und die Kategorie „Aquakultur“ ist in Anhang -I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 für das betreffende Herkunftsland oder Herkunftslandsgebiet mit einem Eintrag „X“ gelistet.]] ⁽⁵⁾ Und/Oder: [i] Sie stammen aus Wildfang und entsprechen den Garantien für derartige Erzeugnisse, die in den Überwachungsregelungen zur Kontrolle der Einhaltung der Unionsvorschriften über Kontaminanten gemäß der Verordnung (EU) 2023/915 der Kommission über Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln sowie über Pestizidrückstände und gemäß der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs vorgesehen sind.]]		
	⁽⁵⁾⁽¹⁶⁾ [II.1a. Attestierung in Bezug auf die Delegierte Verordnung (EU) 2023/905 der Kommission (zu streichen, wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort der Fischereierzeugnisse ist) Der/Die Unterzeichnete erklärt, mit den einschlägigen Anforderungen der Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vertraut zu sein, und bescheinigt hiermit, dass die in Teil I bezeichneten Fischereierzeugnisse aus Aquakultur gemäß diesen Anforderungen hergestellt wurden; insbesondere wird Folgendes bescheinigt: Den Tieren aus Aquakultur, von denen die Erzeugnisse gewonnen wurden, wurden weder antimikrobielle Arzneimittel zur Wachstumsförderung oder Erhöhung der Ertragsleistung noch antimikrobielle Arzneimittel verabreicht, die einen antimikrobiellen Wirkstoff enthalten, der in der Liste der antimikrobiellen Wirkstoffe, die der Behandlung bestimmter Infektionen beim Menschen vorbehalten bleiben müssen, in der Durchführungsverordnung (EU) 2022/1255 der Kommission aufgeführt ist, wie in Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2023/905 vorgesehen, und sie stammen aus einem im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2598 der Kommission gelisteten Drittland oder Drittlandsgebiet.] ⁽³⁾ [II.2. Tiergesundheitsbescheinigung für lebende Fische und lebende Krebstiere gelisteter ⁽⁴⁾ Arten, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sowie für Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus		

▼ M16

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

	diesen Wassertieren, die zur Weiterverarbeitung in der Union vor dem menschlichen Verzehr bestimmt sind, ausgenommen lebende Fische und lebende Krebstiere sowie Erzeugnisse daraus, die von Fischereifahrzeugen angelandet werden II.2.1. Laut amtlichen Angaben [sind die in Teil I bezeichneten Wassertiere Tiere] ⁽⁵⁾ [wurden die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen] ⁽⁵⁾, die die folgenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen: II.2.1.1. Sie stammen aus [einem Betrieb, der] ⁽⁵⁾ [einem Habitat, das] ⁽⁵⁾ keinen nationalen Beschränkungen aus tierseuchenrechtlichen Gründen oder aufgrund des Auftretens anormaler Mortalität ungeklärter Ursache unterliegt, einschließlich der relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 der Kommission und neu auftretender Seuchen. II.2.1.2. [Die Wassertiere sind Tiere, die nicht zur Tötung] ⁽⁵⁾ [Die Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen, die nicht zur Tötung] ⁽⁵⁾ nach einem nationalen Seuchentilgungsprogramm, einschließlich aufgrund der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen nach Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und neu auftretender Seuchen, vorgesehen waren. ⁽⁵⁾ [II.2.2. [Die in Teil I bezeichneten Tiere aus Aquakultur sind Tiere] ⁽⁵⁾ [Die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Tieren aus Aquakultur, ausgenommen lebende Tiere aus Aquakultur, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁵⁾, die die folgenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen: II.2.2.1. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaats oder Herkunftsgebiets [registriert] ⁽⁵⁾ [zugelassen] ⁽⁵⁾ wurde und unter deren Aufsicht steht und über ein System verfügt, das mindestens 3 Jahre lang aktuelle Angaben folgender Art bereithält: a) Arten, Kategorien und Anzahl der Tiere aus Aquakultur im Betrieb; b) Verbringungen von Wassertieren in sowie von Tieren aus Aquakultur aus dem Betrieb; c) Mortalität in dem Betrieb. II.2.2.2. Sie kommen aus einem Aquakulturbetrieb, der mit einer Häufigkeit, die im Verhältnis zu dem Risiko steht, das der Betrieb birgt, regelmäßig von einem/einer Tierarzt/Tierärztin besucht wird, um Anzeichen für das Auftreten von Seuchen, einschließlich der für die Art(en) relevanten gelisteten Seuchen gemäß Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 sowie neu auftretender Seuchen, festzustellen und darüber zu informieren.] II.2.3. Allgemeine Tiergesundheitsanforderungen [Die in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁵⁾ [Die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁵⁾, die die folgenden Tiergesundheitsanforderungen erfüllen: ⁽⁵⁾⁽⁹⁾ Entweder: II.2.3.1. Sie unterliegen den Anforderungen gemäß Nummer II.2.4. und sie stammen aus [einem Land] ⁽⁵⁾ [einem Gebiet] ⁽⁵⁾ [einer Zone] ⁽⁵⁾ [einem Kompartiment] ⁽⁵⁾ mit dem Code _____ ⁽⁶⁾, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XXI Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für den Eingang in die Union von [Wassertieren] ⁽⁵⁾ [Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere,] ⁽⁵⁾ gelistet ist.] ⁽⁵⁾⁽⁷⁾ Oder: II.2.3.1. Sie unterliegen den Anforderungen gemäß Nummer II.2.4. und sie stammen aus [einem Land] ⁽⁵⁾ [einem Gebiet] ⁽⁵⁾ [einer Zone] ⁽⁵⁾ [einem Kompartiment] ⁽⁵⁾ mit dem Code _____ ⁽⁸⁾, das/die zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung in Anhang XXII Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 der Kommission für die Durchfuhr durch die Union von [Wassertieren] ⁽⁵⁾ [Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere,] ⁽⁵⁾ gelistet ist, und sie sind für einen Bestimmungsort außerhalb der Union bestimmt.] ⁽⁵⁾⁽⁹⁾ II.2.3.2. Es handelt sich um Wassertiere, die innerhalb von 72 Stunden vor dem Abtransport in die Union einer klinischen Inspektion gemäß Artikel 166 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 unterzogen wurden. Bei der Untersuchung zeigten die Tiere keine Anzeichen einer übertragbaren Seuche, und nach den einschlägigen Aufzeichnungen des Betriebes gab es keine Anhaltspunkte für Probleme in Bezug auf Seuchen.]
--	---

▼ M16

LAND	Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC
	⁽¹⁴⁾ II.2.3.3. Es handelt sich um Wassertiere, die von ihrem Herkunftsort auf direktem Weg in die Union versandt wurden. II.2.3.4. Sie sind nicht mit Wassertieren mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus in Berührung gekommen. ^{(5) (9)} Entweder: II.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen ⁽⁵⁾ II.2.4.1. Anforderungen bei gelisteten ⁽⁴⁾ Arten für die Epizootische Hämatopoetische Nekrose, Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus, Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit [Die in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁵⁾ [Die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁵⁾, die aus [einem Land stammen, das] ⁽⁵⁾ [einem Gebiet stammen, das] ⁽⁵⁾ [einer Zone stammen, die] ⁽⁵⁾ [einem Kompartiment stammen, das] ⁽⁵⁾ für seuchenfrei hinsichtlich der [Epizootischen Hämatopoetischen Nekrose] ⁽⁵⁾ [Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus] ⁽⁵⁾ [Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit] ⁽⁵⁾ in Übereinstimmung mit Bedingungen erklärt wurde, die mindestens so streng sind wie die Bedingungen gemäß Artikel 66 oder Artikel 73 Absatz 1 und Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen gelisteten ⁽⁴⁾ Arten Folgendes: a) Sie werden aus einem anderen Land oder Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben eingeführt, das/die hinsichtlich derselben Seuche(n) für seuchenfrei erklärt wurde. b) Sie sind nicht gegen diese [Seuche] ⁽⁵⁾ [Seuchen] ⁽⁵⁾ geimpft.] ^{(5) (10)} II.2.4.2. Anforderungen bei gelisteten ⁽⁴⁾ Arten für die Virale hämorrhagische Septikämie (VHS), die Infektiöse hämatopoetische Nekrose (IHN), die Infektion mit dem HPR-deletierten Virus der Ansteckenden Blutarmut der Lachse (ISAV) und die Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit [Die in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁵⁾ [Die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁵⁾, die aus [einem Land stammen, dem] ⁽⁵⁾ [einem Gebiet stammen, dem] ⁽⁵⁾ [einer Zone stammen, der] ⁽⁵⁾ [einem Kompartiment stammen, dem] ⁽⁵⁾ der Status „seuchenfrei“ bezüglich der [VHS] ⁽⁵⁾ [IHN] ⁽⁵⁾ [ISAV] ⁽⁵⁾ [Infektion mit dem Virus der Weißpünktchenkrankheit] ⁽⁵⁾ in Übereinstimmung mit Teil II Kapitel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 gewährt wurde, und im Fall von Wassertieren gilt für alle für die relevanten Seuchen ⁽⁴⁾ gelisteten Arten: a) Sie werden aus einem anderen Land oder Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben eingeführt, das/die hinsichtlich derselben Seuche(n) für seuchenfrei erklärt wurde. b) Sie sind nicht gegen diese [Seuche] ⁽⁵⁾ [Seuchen] ⁽⁵⁾ geimpft.] ^{(5) (11)} II.2.4.3. Anforderungen bei Arten ⁽¹²⁾, die für die Infektion mit der Frühjahrsvirämie der Karpfen (SVC), die Bakterielle Nierenerkrankung (BKD), die Infektion mit der Infektiösen Pankreasnekrose (IPN), die Infektion mit Gyrodactylus salaris (GS) oder die Infektion mit dem Lachs-Alphavirus (SAV) empfänglich sind, und bei ⁽⁴⁾ Arten, die für die Koi-Herpes-Viruserkrankung (KHV) empfänglich sind [Die in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁵⁾ [Die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁵⁾, die aus [einem Land stammen, das] ⁽⁵⁾ [einem Gebiet stammen, das] ⁽⁵⁾ [einer Zone stammen, die] ⁽⁵⁾ [einem Kompartiment stammen, das] ⁽⁵⁾ die Gesundheitsgarantien in Bezug auf ⁽⁵⁾ [SVC], ⁽⁵⁾ [BKD], ⁽⁵⁾ [IPN], ⁽⁵⁾ [GS], ⁽⁵⁾ [SAV], ⁽⁵⁾ [KHV] erfüllt, die zur Einhaltung der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden nationalen Maßnahmen gemäß Artikel 175 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 erforderlich sind, und für die der Mitgliedstaat oder der Teil desselben in [Anhang I] ⁽⁵⁾ [Anhang II] ⁽⁵⁾ des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission gelistet ist.] ^{(5) (9)} Oder: II.2.4. Spezifische Gesundheitsanforderungen [Die in Teil I bezeichneten Wassertiere sind Tiere] ⁽⁵⁾ [Die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, wurden von Tieren gewonnen] ⁽⁵⁾, die für einen gemäß Artikel 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/691 der Kommission zugelassenen Betrieb innerhalb der Union bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und

▼ M16

LAND	Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC
	Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, wo sie für den menschlichen Verzehr verarbeitet werden sollen.] II.2.5. Soweit dem/der Unterzeichneten bekannt und gemäß den Angaben des Unternehmers [sind die in Teil I bezeichneten Wassertiere Tiere] ⁽⁵⁾ [wurden die in Teil I bezeichneten Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, von Tieren gewonnen] ⁽⁵⁾, die aus [einem Betrieb] ⁽⁵⁾ [einem Habitat] ⁽⁵⁾ stammen, in dem: a) keine anormale Mortalität ungeklärter Ursache aufgetreten ist; und b) sie nicht in Kontakt mit Wassertieren gelisteter Arten ⁽⁴⁾ kamen, die die in Nummer II.2.1. genannten Anforderungen nicht erfüllen. II.2.6. Anforderungen an die Beförderung Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die in Teil I bezeichneten Wassertiere unter Einhaltung der Anforderungen der Artikel 167 und 168 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 und insbesondere der folgenden Anforderungen befördert werden: II.2.6.1. Wenn die Wassertiere in Wasser befördert werden, wird das Wasser, in dem sie befördert werden, nicht in einem Drittland oder Gebiet bzw. einer Zone oder einem Kompartiment derselben ausgetauscht, das/die nicht für den Eingang der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren in die Union gelistet ist. II.2.6.2. Die Wassertiere werden nicht unter Bedingungen befördert, die ihren Gesundheitsstatus gefährden, und insbesondere folgende Anforderungen sind erfüllt: a) Wenn die Wassertiere in Wasser transportiert werden, darf dieses ihren Gesundheitsstatus nicht ändern. b) Die Transportmittel und die Transportbehälter/Container sind so gebaut, dass der Gesundheitsstatus der Wassertiere während der Beförderung nicht gefährdet wird. c) [Der Transportbehälter/Container] ⁽⁵⁾ [Das Bünnschiff] ⁽⁵⁾ [war noch ungenutzt] ⁽⁵⁾ [wurde entsprechend einem Protokoll und mit von der zuständigen Behörde des Herkunftslands oder Herkunftsgebiets zugelassenen Produkten gereinigt und desinfiziert] ⁽⁵⁾, und zwar vor dem Zeitpunkt der Verladung zum Versand in die Union. II.2.6.3. Von der Verladung am Herkunftsort bis zum Eintreffen in der Union wurden die Tiere der Sendung nicht in demselben Wasser oder [Transportbehälter/Container] ⁽⁵⁾ [Bünnschiff] ⁽⁵⁾ wie Wassertiere mit einem niedrigeren Gesundheitsstatus oder nicht für den Eingang in die Union bestimmte Wassertiere befördert. II.2.6.4. Sofern ein Wasserwechsel in [einem Land, das] ⁽⁵⁾ [einem Gebiet, das] ⁽⁵⁾ [einer Zone, die] ⁽⁵⁾ [einem Kompartiment, das] ⁽⁵⁾ für den Eingang in die Union der betreffenden Art und Kategorie von Wassertieren gelistet ist, erforderlich ist, findet dieser Wasserwechsel nur folgendermaßen statt: [bei Beförderung an Land an von der zuständigen Behörde des Drittlandes oder Gebietes, in dem der Wasserwechsel stattfindet, zugelassenen Wasserwechselstellen] ⁽⁵⁾ [beim Transport in Bünnschiffen in einer Entfernung von mindestens 10 km zu allen Aquakulturbetrieben, die sich auf der Strecke vom Herkunftsort zum Bestimmungsort in der Union befinden] ⁽⁵⁾. II.2.7. Kennzeichnungsanforderungen II.2.7.1. Es wurden Vorkehrungen getroffen, damit die [Transportmittel] ⁽⁵⁾ [Transportbehälter bzw. Container] ⁽⁵⁾ gemäß Artikel 169 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 gekennzeichnet und etikettiert sind, und die Sendung ist durch [ein lesbares und sichtbares Etikett auf der Außenseite des Transportbehälters/Containers] ⁽⁵⁾ [einen Vermerk im Schiffsmanifest bei Beförderung per Bünnschiff] ⁽⁵⁾ gekennzeichnet, wodurch die Sendung eindeutig mit dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung verknüpft wird. ⁽⁴⁾ [II.2.7.2. Im Fall von Wassertieren enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett mindestens die folgenden Angaben: a) die Anzahl der in der Sendung enthaltenen Transportbehälter/Container; b) die Bezeichnung der in jedem Transportbehälter/Container vorhandenen Art; c) die Anzahl der Wassertiere in jedem Transportbehälter/Container für jede vorhandene Art; d) einen Vermerk folgenden Inhalts: [„Für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union bestimmte lebende Fische“] ⁽⁵⁾ [„Für den menschlichen Verzehr in der Europäischen Union bestimmte lebende Krebstiere“] ⁽⁵⁾.] ⁽⁵⁾ [II.2.7.3. Im Fall von Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, enthält das in Nummer II.2.7.1. genannte lesbare und sichtbare Etikett eine der

▼ M16

LAND

Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC

	folgenden Angaben: a) „Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Fischen, ausgenommen lebende Fische, zur Weiterverarbeitung in der Union“; b) „Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Krebstieren, ausgenommen lebende Krebstiere, zur Weiterverarbeitung in der Union“.] (5) (13) II.2.8. Gültigkeit der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist ab Ausstellungsdatum zehn Tage lang gültig. Bei Beförderung der Tiere über Wasserwege/auf dem Seeweg kann diese Zehntagesfrist um die Dauer der Beförderung über Wasserwege/auf dem Seeweg verlängert werden.] Erläuterungen Im Einklang mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft und insbesondere nach Artikel 5 Absatz 4 des Windsor-Rahmens (siehe die Gemeinsame Erklärung Nr. 1/2023 der Union und des Vereinigten Königreichs im mit dem Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft eingesetzten gemeinsamen Ausschuss vom 24. März 2023 (ABl. L 102 vom 17.4.2023, S. 87)) in Verbindung mit Anhang 2 dieses Rahmens schließen Bezugnahmen auf die Union in dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland ein. Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist für den Eingang in die Union von lebenden Fischen, lebenden Krebstieren und aus diesen Tieren gewonnenen Erzeugnissen tierischen Ursprungs bestimmt, auch wenn die Union nicht der endgültige Bestimmungsort solcher lebender Wassertiere und Erzeugnisse daraus ist. Als „Wassertiere“ gelten Tiere im Sinne der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates. Als „Tiere aus Aquakultur“ gelten Wassertiere, die in Aquakultur im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 gehalten werden. Als „Weiterverarbeitung“ gilt jede Art von Maßnahmen und Techniken, die vor dem Inverkehrbringen für den menschlichen Verzehr durchgeführt werden und die die anatomische Unversehrtheit beeinträchtigen, wie Entbluten, Ausweiden, Köpfen, In-Scheiben-Zerlegen und Filetieren, bei denen Abfallstoffe oder Nebenprodukte anfallen, die ein Risiko der Seuchenverschleppung darstellen könnten. Alle Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, auf die Nummer II.2.4. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung anwendbar ist, müssen aus einem Drittland oder Gebiet oder aus einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, das/die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 gelistet ist. Nummer II.2.4. der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar auf die folgenden Krebstiere und Fische, und sie dürfen daher aus einem Drittland oder Drittlandsgebiet stammen, das in Anhang IX der Durchführungsverordnung (EU) 2021/405 gelistet ist: a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären; b) Krebstiere, die ohne Weiterverarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind; c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen an diese Tiere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind; d) Fische, die vor dem Versand geschlachtet und ausgenommen werden. Diese Veterinär-/ amtliche Bescheinigung ist sowohl auf Erzeugnisse tierischen Ursprungs als auch auf lebende Wassertiere anwendbar, einschließlich solcher, die für einen Betrieb bestimmt sind, der Lebensmittel aus Wassertieren herstellt und Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchführt, im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 52 der Verordnung (EU) 2016/429, welche gemäß Anhang III Abschnitt VII der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den menschlichen Verzehr bestimmt sind. Diese Veterinär-/amtliche Bescheinigung ist gemäß den Hinweisen zum Ausfüllen der Bescheinigungen nach Anhang I Kapitel 4 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission auszufüllen. Teil I: Feld I.20.: Kreuzen Sie „Konservenindustrie“ an, wenn es sich um zum Eindosen bestimmte ganze, zunächst in Salzlake bei -9 °C oder bei bis zu -18 °C eingefrorene Fische gemäß den Bestimmungen von Anhang III Abschnitt VIII Kapitel I Teil II Nummer 7 der Verordnung
--	---

▼ M16

LAND	Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC
	(EG) Nr. 853/2004 handelt. – Kreuzen Sie „Erzeugnisse für den menschlichen Verzehr“ oder für die sonstigen Fälle „Weiterverarbeitung“ an. „KN-Code“: Den/Die entsprechenden Code(s) des Harmonisierten Systems (HS) der Weltzollorganisation angeben, wie 0301, 0302, 0303, 0304, 0305, 0306, 0307, 0308, 0511, 1504, 1516, 1518, 1603, 1604, 1605 oder 2106. „Art der Ware“: Ursprung angeben (aus Aquakultur oder Wildfang). „Art der Behandlung“: Geben Sie an, ob lebend, gekühlt, gefroren oder verarbeitet. „Herstellungsbetrieb“: umfasst Fabrikschiff, Gefrierschiff, Kühlschiff, Kühlager und Verarbeitungsbetrieb. Teil II: (1) Teil II.1 dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung gilt nicht für Länder mit besonderen Anforderungen an Genussstauglichkeitsbescheinigungen, die in Gleichwertigkeitsabkommen oder anderen EU-Vorschriften festgelegt sind. (2) „Fischereierzeugnisse“ im Sinne der Begriffsbestimmung nach Anhang I Nummer 3.1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004. (3) Teil II.2. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und zu streichen, wenn die Sendung aus Folgendem besteht: a) aus anderen Arten als den im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission gelisteten; oder: b) aus wild lebenden Wassertieren und Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus diesen Wassertieren, die zum unmittelbaren menschlichen Verzehr von Fischereifahrzeugen angelandet werden; oder: c) aus Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, die ohne Weiterverarbeitung in der Union zum unmittelbaren menschlichen Verzehr bereit sind. (4) Arten, die in den Spalten 3 und 4 der Tabelle im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 gelistet sind. In Spalte 4 gelistete Arten sind nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 171 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/692 als Vektoren zu betrachten. (5) Nichtzutreffendes streichen. Im Fall von Nummer II.2.4.1 ist eine Streichung nicht zulässig, wenn die Sendung für Epizootische Hämatopoetische Nekrose, Infektion mit dem Taura-Syndrom-Virus oder Infektion mit dem Virus der Gelbkopf-Krankheit gelistete Arten unter anderen als den in Erläuterung (9) genannten Umständen enthält. (6) Code des Drittlands oder des Gebiets oder der Zone bzw. des Kompartiments derselben, wie in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXI Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angegeben. (7) Nur für Sendungen, die durch die Union durchgeführt werden und für einen Bestimmungsort außerhalb der Union bestimmt sind und die aus einem Drittland, einem Gebiet oder einer Zone bzw. einem Kompartiment derselben stammen, aus dem/der nach Anhang XXII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 die Durchfuhr von Wassertieren oder Erzeugnissen tierischen Ursprungs aus Wassertieren, ausgenommen lebende Wassertiere, zulässig ist, wenn sie im Einklang mit Spalte 5 der Tabelle in Anhang XXII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 von einer Veterinärbescheinigung begleitet sind, die der vorliegenden Musterbescheinigung entspricht. (8) Code des Drittlands oder des Gebiets oder der Zone bzw. des Kompartiments derselben, wie in Spalte 2 der Tabelle in Anhang XXII Teil 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/404 angegeben. (9) Die Nummern II.2.3.1., II.2.3.2. und II.2.4. dieser Veterinär-/amtlichen Bescheinigung sind nicht anwendbar und zu streichen, wenn die Sendung ausschließlich die folgenden Krebstiere oder Fische enthält: a) Krebstiere, die für den menschlichen Verzehr gemäß den spezifischen Anforderungen für diese Tiere nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 verpackt und etikettiert wurden und bei einer Rückführung in die aquatische Umwelt nicht mehr lebensfähig wären; b) Krebstiere, die ohne Weiterverarbeitung für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, sofern sie gemäß den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für den Einzelhandel abgepackt sind; c) Krebstiere, die unter Einhaltung der spezifischen Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für diese Tiere für den menschlichen Verzehr verpackt und etikettiert wurden, und die zur Weiterverarbeitung ohne Zwischenlagerung am Ort der Verarbeitung bestimmt sind; d) Fische, die vor dem Versand in die Union geschlachtet und ausgenommen werden. (10) Für den Fall, dass der Bestimmungsmitgliedstaat in der Union entweder den Status „seuchenfrei“ für eine Seuche der Kategorie C im Sinne der Begriffsbestimmung nach Artikel 3 Ziffer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat oder einem gemäß Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/429 aufgelegten optionalen Tilgungsprogramm unterliegt; andernfalls zu streichen. (11) Für den Fall, dass der Bestimmungsmitgliedstaat oder ein Teil desselben in der Union für eine bestimmte in Anhang I oder Anhang II des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 der Kommission gelistete Seuche nationale Maßnahmen ergriffen hat; ansonsten streichen.

▼ **M16**

LAND	Muster der Bescheinigung FISH-CRUST-HC
(12) Empfängliche Arten, die in Spalte 2 der Tabelle in Anhang III des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 aufgeführt sind. (13) Gilt nur für Sendungen von lebenden Wassertieren. (14) Nummer II.2.3.3. der Veterinär-/amtlichen Bescheinigung ist nicht anwendbar und zu streichen, wenn die Sendung nur die Krebstiere gemäß Erläuterung (9) Buchstaben a bis c enthält. (15) Zu unterzeichnen von: a) einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2 „Tiergesundheitsbescheinigung“ nicht gestrichen wurde; b) einem/einer Bescheinigungsbefugten oder einem/einer amtlichen Tierarzt/Tierärztin, falls Teil II.2. „Tiergesundheitsbescheinigung“ gestrichen wurde. (16) Für Sendungen, die ab dem 3. September 2026 in die Union verbracht werden.	[Amtliche(r) Tierarzt/Tierärztin] ^{(5) (15)} / [Bescheinigungsbefugte(r)] ^{(5) (15)} Name (in Großbuchstaben) Datum Qualifikation und Amtsbezeichnung Stempel Unterschrift